



31. Januar 1980

1. Kreisverordnung vom 23. Januar 1980

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26. 3. 1970 (Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz).

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26. 3. 1970 (Amtsbl. Schl.-H. /AAZ. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Sie entspricht der westlichen Gemeindegrenze bis hin zu dem Weg, der sich südöstlich der Flur „Hegen“ von der Gemeindegrenze abwendet und ostwärts verläuft. Sie entspricht seinem nördlichen Rand. Sie entspricht dem Ortsrand des „Barsbüttler Weges“ in südlicher Richtung. Sie überquert den „Willinghusener Weg“. Sie knickt kurz darauf fast rechtwinklig ostwärts ab und folgt den „Forellenbach“ überquerend, den Flurstücksgrenzen ostwärts, bis an die „Kampstraße“. Sie wendet nordwärts und verläuft in einer Länge von ca. 110 m an der Westseite der „Kampstraße“. Sie überquert diese und verläuft in einem Bogen nördlich der vorgesehenen U-Bahntrasse in einer Länge von 260 m. Nachdem ein Abstand von 280 m zur „Kampstraße“ erreicht ist, knickt sie fast rechtwinklig südwärts ab, und folgt der Flurstücksgrenze. Sie trifft auf einen Weg, dessen Nordrand sie 80 m weit westwärts folgt. Sie kreuzt den genannten Weg, dabei knickt sie fast rechtwinklig südwärts ab, und folgt den Flurstücksgrenzen in der genannten Richtung. Sie trifft auf die „Möllner Landstraße“ (Landstraße 94 - L 94 -). Sie überquert die genannte Straße und umgeht die südlich von ihr gelegene Bebauung. Sie folgt dem Ostrand der „Breslauer Straße“ südwärts, überquert die Straße „Lägerfeld“ und verläuft weiter in der genannten Richtung bis an die Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze westwärts bis in Höhe der Ostgrenze der Flur „Strietkoppel“. Ab hier folgt sie dem zunächst östlichen, dann nördlichen und westlichen Ufer der „Glinder Au“ bzw. des „Mühlenteiches“. Sie folgt der Gemeindegrenze weiter westwärts und erreicht den obengenannten Ausgangspunkt.“

2. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind schwarz und durchkreuzt als entfallene Landschaftsschutzgrenzen eingetragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 23. Januar 1980

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als untere Landschaftspflegebehörde